



## K u n d m a c h u n g

zur 43. Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 22. Dezember 2021**, um 20.00 Uhr in der Volksschule Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 43. Sitzung beschlossen:

### **1. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Forellenhof Linde Hochsteg:**

Der Eigentümer vom Forellenhof Linde, Hochsteg 590, beabsichtigt, bauliche Adaptierungen beim Bestandsgebäude sowie auch bauliche Erweiterungen im umliegenden Nahbereich durchzuführen. Dazu wurde gemäß vorliegender Vermessungsurkunden GZl. 112391/21 das Gst. 475/2 mit einer Gesamtfläche von 2.980 m<sup>2</sup> gebildet. Als Erweiterung zur Bestandswidmung soll dieses Grundstück eine einheitliche Bauplatzwidmung als Sonderfläche Gasthaus erhalten. Zum Umwidmungsverfahren liegt hinsichtlich der Steinschlaggefährdung ein geologisches Gutachten mit dem Ergebnis vor, dass durch die vorhandenen Schutznetze und die vorgelagerte Straße B169 ein ausreichender Schutz vor Steinschlag zu erwarten ist. Dieses Gutachten wurde auch von der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Kenntnis genommen bzw. sind keine weiteren Stellungnahmen notwendig.

Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben. Die Kenntlichmachung der Verkehrsfläche innerhalb des Planungsbereiches kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von der Landesregierung korrigiert werden und wird daher bisher noch im Verordnungsplan dargestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 25.11.2021, mit der Planungsnummer 908-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 475/2, 476, 444 und .95 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück .95 KG 87104 Finkenberg rund 395 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof sowie rund 58 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof*

*weilers Grundstück 444 KG 87104 Finkenberg rund 294 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof sowie rund 209 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof*

*weilers Grundstück 475/2 KG 87104 Finkenberg rund 850 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof*

*weilers Grundstück 476 KG 87104 Finkenberg rund 22 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof sowie rund 1152 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gasthof*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Apartmenthaus Kristall Dorf:**

Auf dem Grundstück 27/1 befindet sich das Apartmenthaus Kristall, Dorf 157. Aufgrund eines Grunderwerbs aus dem Gst. 1811/1 ist zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine Teilfläche von 37 m<sup>2</sup> an die Bestandwidmung anzupassen. Gleichzeitig wird die Widmung auf den Grundstücken .22 sowie 1899 an die tatsächlich vorliegenden Grundstücksgrenzen angepasst. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben. Die Kenntlichmachung der Verkehrsfläche innerhalb des Planungsbereiches kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von der Landesregierung korrigiert werden und wird daher bisher noch im Verordnungsplan dargestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 7.12.2021, mit der Planungsnummer 908-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1811/1, 1899 und .22 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Grundstück .22 KG 87104 Finkenberg rund 13 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück 1811/1 KG 87104 Finkenberg rund 6 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 12 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie rund 37 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück 1899 KG 87104 Finkenberg rund 20 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3. Dorfstraße: Erklärung und Vereinbarung zur öffentlichen Privatstraße**

Mit Grundbuchsbeschluss TZ 1765/2021 wurde die Grundteilung für den Bereich „Straße Dorf“ gemäß Planurkunde der Vermessung Ebenbichler G.ZI. 10255/19 verbüchert. Über die mit dieser Urkunde gebildeten Teilgrundstücke verläuft die gegenständliche Straßenanlage, die mittels Erklärung der jeweiligen Grundeigentümer zum Gemeingebrauch einer öffentlichen Privatstraße gewidmet werden soll.

Dazu liegt ein vorbereitetes Vertragswerk der Rechtsanwaltskanzlei Wechselberger vor, womit für den seit Bestand der Straße ungeklärten Rechtszustand eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden soll. Durch Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern als Straßenverfügungsberechtigte und der Gemeinde Finkenberg würde nunmehr die Gemeinde die Erhaltung und die Straßenbaulast sowie auch die Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung übernehmen.

Diese Erklärung und Vereinbarung wurde von allen betroffenen Grundeigentümern mit Ausnahme von der Fa. Alpin Apartments Finkenberg GmbH & CoKG unterzeichnet, die das Grundstück zwischenzeitlich als neue Eigentümerin erworben hat.

Der Gemeinderat stellt nach Beratung fest, dass durch die fehlende Unterschrift eine Unterzeichnung dieser Erklärung und Vereinbarung seitens der Gemeinde Finkenberg nicht nähergetreten werden kann bzw. auch die zu tragenden Lasten von der Gemeinde Finkenberg nicht übernommen werden können. Zudem ergibt sich die rechtliche Fragestellung, inwieweit durch ein Nichtzustandekommen dieser Erklärung und Vereinbarung für die betroffenen Grundstücke, insbesondere für jene der Fa. Alpin Apartments Finkenberg GmbH & CoKG überhaupt eine rechtlich gesicherte Verbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

Der Gemeinderat schlägt vor, diese Feststellung bzw. Fragestellung der betroffenen Grundeigentümerin schriftlich mitzuteilen und vertagt diesen Punkt bis zum Vorliegen einer dahingehenden Stellungnahme einstimmig.

Gemäß Rechnung der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 15.12.2021 betragen die Kosten für die Vermessungsarbeiten insgesamt € 17.088,- inkl. MwSt. abzüglich 10 % Skonto. Zudem fallen auch noch Kosten für die Erstellung der Erklärung und Vereinbarung durch die Rechtsanwaltskanzlei Wechselberger an. Der Gemeinderat beschließt die Übernahme dieser Kosten einstimmig.

### **4. Voranschlag für Finanzjahr 2022:**

#### **b) Beratung über Photovoltaikanlagenförderung:**

Im Hinblick auf die Förderung für die Errichtung von Solaranlagen bringt der Bürgermeister den Vorschlag, auch eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu gewähren und diese ebenfalls an die Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol anzupassen. Das Land Tirol fördert Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens sieben Kilowatt-Peak, wobei analog zur Solaranlagenförderung ein Zuschuss von 15 % des jeweiligen Höchstsatzes gewährt werden soll. Die Förderung würde somit derzeit maximal je € 150,- für das sechste und siebte Kilowatt-Peak, insgesamt höchstens € 300,- je geförderte Anlage betragen.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die vorgeschlagene Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einstimmig. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der/die Förderungswerber(in) die schriftliche Zusicherung der Landesförderung bis spätestens sechs Monate nach Ausstellung bei der Gemeinde vorlegt, ansonsten verfällt der Förderungsanspruch. Die Unterstützung wird für private und gewerbliche Gebäude mit Hauptwohnsitznutzung gewährt.

**c) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:**

Festsetzung und Verordnung Erhebung Erschließungsbeitrag:

Mit Verordnung vom 3.12.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wurde der Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,10 v.H. festgesetzt. Infolge einer Anhebung des möglichen maximalen Beitragssatzes (max. 7 v.H.) spricht sich der Gemeinderat für eine moderate Anhebung des seit 2016 gültigen Erschließungsbeitragssatzes aus und beschließt dazu einstimmig die Neuerlassung folgender Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 - Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz: Die Gemeinde Finkenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,30 v.H. des für die Gemeinde Finkenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 – Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3.12.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 bzw. ab Zählerablesung:

**GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2022 bzw. ab Zählerablesung:**

Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages

Kommunalsteuer: die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus (3 v.H. der Bemessungsgrundlage)

Hundesteuer: € 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung

Erschließungsbeitrag: Einheitssatz von 2,30 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-), das sind: je m<sup>2</sup>: € 4,03 x 1,5 v.H. = € 6,05  
je m<sup>3</sup>: € 4,03 x 0,7 v.H. = € 2,82

Ausgleichsabgabe: das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

**WASSERGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):**

Anschlussgebühr: € 1,90 je m<sup>3</sup> umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)

Benützungsg Gebühr: € 0,75 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung (§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)

Zählergebühr: Zähler 3 m<sup>3</sup> € 8,-, 7 m<sup>3</sup> € 12,-, 20 m<sup>3</sup> € 23,-, Großzähler € 110,-/Jahr

**KANALGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):**

Anschlussgebühr: je m<sup>3</sup> umbauten Raum im Ort € 5,93 € 5,93

je m<sup>3</sup> im Schigebiet Penken € 11,93  
(§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)

Benützungsg Gebühr: je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch im Ort € 2,36 € 2,36

je m<sup>3</sup> im Schigebiet Penken € 3,83  
auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung (§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)

Zählergebühr: wie bei Wassergebühr

**MÜLLGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):**

	<b>Finkenberg:</b>	<b>Dornauberg:</b>
<u>Grundgebühr:</u>	pro Person für Haushalte € 7,-	€ 8,50
	sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)	
<u>weitere Gebühr:</u>	nach tatsächlich entsorgter Menge:	
	je kg Restmüll € 0,28	€ 0,33 (Ortsbereich) € 0,44 (Schlegeis)
	je kg Bioabfall € 0,14	€ 0,14
	60 l-Restmüllsack € 3,50	€ 3,80
	10 l-Biomüllsack € 0,80	€ 0,80
	Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben je kg € 0,08	
	Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).	

**FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet):**

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche € 180,-,	e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> € 1.050,-
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> € 360,-	f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> € 1.350,-
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> € 525,-	g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> € 1.650,-
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> € 750,-	

**WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2022 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:****Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (inkl. USt.):**

<u>Nachmittagsbetreuung mit Verpflegung:</u> je Kind und Nachmittag	€ 5,-
<u>Ferienbetreuung:</u> je Kind und Woche	€ 25,-
<u>Fahrtkostenbeiträge</u> je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

**Elternbeiträge Kindergarten Ginzling (inkl. USt.):**

<u>Nachmittagsbetreuung ohne Verpflegung:</u>	
je Kind und Monat bei 1 - 2 Nachmittagen	€ 35,-
je Kind und Monat bei 3 Nachmittagen	€ 60,-
je Kind und Monat bei 4 - 5 Nachmittagen	€ 90,-
<u>Ferienbetreuung:</u> je Kind und Woche	€ 25,-
<u>Verpflegung:</u> Mittagessen je Kind und Tag	€ 4,50
<u>Fahrtkostenbeiträge</u> je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

**FRIEDHOFGEBÜHREN:**

	<b>Finkenberg:</b>	<b>Dornauberg:</b>
<u>Grabbenützungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung</u> mit Natursteinplatten		
Familiengrab	€ 270,-	€ 270,-
Einzelgrab	€ 200,-	€ 200,-
<u>Urnaufgabeplatte</u>	€ 60,-	

Dieselmotor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann inkl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostensätze Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauerg: € 35,-/Stunde und Mann  
diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten  
übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung fest-  
gesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung

Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauerg € 6,-/Block)

Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie

Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens  
€ 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der  
Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter  
Standort bzw. ein Plakatfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine  
werden von der Abgabentrachtung befreit.

Benützung Turnhalle Volksschule: € 40,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

#### **d) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Verordnungen hinsichtlich der Benützungsgebühren für Kanal und Wasser für Finkenberg sowie für den Ortsteil Dornauerg-Ginzling geändert. Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

#### **e) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019 i.d.a.F., festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

#### **f) Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan:**

Der Finanzverwalter erläutert im Detail den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 mit integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Als zusätzliche Bestandteile werden der Vorhabennachweis, der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauerg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 24.11.2021 mit einer Gesamtsumme von € 939.000,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 563.400,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2022 wird € 4.267.100,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldenrückzahlung werden mit insgesamt € 642.300,- errechnet (inkl. Sondertilgung Musikpavillon € 400.000,-). Die größeren Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert. Einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert.

#### **Festsetzung des Voranschlages:**

Der Entwurf des Voranschlages vom 3.12.2021 für das Finanzjahr 2022 wurde in der Zeit vom 6.12.2021 bis 22.12.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die

Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte ab 3.12.2021. Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten eine Ausfertigung per Mail am 17.12.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Haushalt	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Finanzierungs-Haushalt II	5.771.700 €	6.426.300 €

Der dadurch entstehende negative Finanzierungssaldo in Höhe von € 654.600,- wird durch die Banküberschüsse zum 31.12.2021 in der Höhe von rund € 700.000,- abgedeckt.

Der Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO 2001 für das Jahr 2022 sowie der Vorhabensnachweis werden dem Gemeinderat erläutert und vorgelegt.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 11.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird mit allen vorgesehenen Bestandteilen gemäß VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

#### **g) Verlängerung Kontokorrentkonto ab 1.1.2022:**

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, einen Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung gemäß vorliegendem Angebot in der Höhe von € 500.000,- bis 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 0,30 % mit vierteljährlicher Anpassung). Das Angebot wird einem Vergleichsangebot der Hypo Tirol Bank vorgezogen, da die Raiffeisenbank eine Filiale in der Gemeinde betreibt und auch entsprechende Steuer- und Sponsorenleistungen in der Gemeinde erbringt.

#### **5. Bauvorhaben Neubau Musikpavillon: Vergaben Tischlerarbeiten Garderobe/ Aufenthaltsraum sowie Beschallung**

Mit der Fa. ATP Innsbruck Planungs GmbH wurden weitere Vergaben für das Projekt Neubau Musikpavillon vorbereitet, wozu nunmehr folgende Nettoangebotssummen ohne Skonto und Nachlässe vorliegen:

Möbel Garderobe/Aufenthaltsraum Fa. Mader € 19.945,20 2 % Sk., 2 % Nachl.  
Beschallung Fa. Walkner € 9.060,50 3 % Sk.

Für die Bestuhlung des Probelokales liegen Angebote der Fa. Hutter sowie der Fa. Selmer vor. Nach diversen Beprobungen wird eine Stuhlvariante der Fa. Hutter für passend befunden. Der Angebotspreis für insgesamt 60 Stühle beträgt € 8.580,00 abzüglich 3 % Skonto und 5 % Nachlass.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung eine Vergabe der Gewerke Möbel Garderobe/Aufenthaltsraum und Beschallung sowie der Bestuhlung gemäß Preisspiegel der ATP Innsbruck Planungs GmbH bzw. gemäß den vorliegenden Angeboten einstimmig.

Der Bürgermeister berichtet dazu auch von einer Mehrkostenanforderung der Fa. Bodner aufgrund von Preisveränderungen bei den Baustoffen. Die Fa. ATP wird dazu eine rechtliche Beantwortung vornehmen und darauf hinweisen, dass den Nachforderungen aufgrund den Vergabebestimmungen nicht nachgekommen werden kann, insbesondere die Anforderung auch erst Ende November d.J. nach Einbau der Baustoffe gestellt wurde.

**7. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

**Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

**a) Bgm. Andreas Kröll: Jahresbericht Chronist Josef Gredler**

Der Bürgermeister bringt den Jahresbericht des Chronisten für 2021 zur Kenntnis und teilt mit, dass Josef Gredler zahlreiche ehrenamtliche Stunden für das Chronikwesen leistet. Der Gemeinderat spricht dafür seine Wertschätzung aus und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

**b) GR Waltraud Pramstraller: Straßenschäden Bereich Baustelle Wohnanlage „Sonnleit“**

GR Pramstraller verweist auf Straßenschäden durch Grabungsarbeiten im Bereich Gstan, wozu der Bürgermeister eine Abklärung mit der Bauleitung der Fa. Rieder herbeiführen wird.

**c) GV Alois Hanser: Leitschiene Asteggerstraße Bereich Greut**

GV Hanser bringt den Vorschlag, im Bereich Greut auf einem Teilbereich der Asteggerstraße eine Leitschiene zu montieren. Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag, wozu der Bürgermeister einen Lokalausweis mit einer Fachfirma durchführen wird. Bezüglich Schaltmodus Straßenbeleuchtung Stein sollte ebenfalls noch eine Abklärung herbeigeführt werden, da sich die Beleuchtung durch das Licht von Fahrzeugen selbständig ausschaltet.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



## **Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

### **Artikel I**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg), kundgemacht am 29.12.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,93 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.  
Die Anschlussgebühr für die an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt € 11,93 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitionskosten).
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,36 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.  
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt die laufende Kanalgebühr € 3,83 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Im § 7 Abs. 1 wird das Zitat „gemäß § 147 der TLAO“ durch das Zitat „nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO)“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 28.7.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,93 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,36 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Im § 7 Abs. 1 wird das Zitat „gemäß § 147 der TLAO“ durch das Zitat „nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO)“ ersetzt.

4. Die jährlich Zählergebühr nach § 8 Abs. 6 beträgt incl. 10 % MwSt. je Zähler:

- Zähler klein	( 3 m <sup>3</sup> )	€ 8,-
- Zähler mittel	( 7 m <sup>3</sup> )	€ 12,-
- Zähler groß	(20 m <sup>3</sup> )	€ 23,-
- Großzähler		€ 110,-

### Artikel III

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 19.11.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 1,90 je m<sup>3</sup> umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,75 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die jährlich Zählergebühr nach § 5 beträgt incl. 10 % MwSt. je Zähler:

- Zähler klein	( 3 m <sup>3</sup> )	€ 8,-
- Zähler mittel	( 7 m <sup>3</sup> )	€ 12,-
- Zähler groß	(20 m <sup>3</sup> )	€ 23,-
- Großzähler		€ 110,-

### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll